

## **Anlage 9     Abrechnungsverfahren nach § 302 i.V.m. § 303 SGB V Datenträgeraustausch (DTA)**

### **Anlage 9.1     Grundsätze**

Für die Abrechnung über DTA gemäß § 302 i.V.m. § 303 SGB V sind die Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens sowie die zugehörigen Technischen Anlagen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass das Verordnungsdatum im Datensatz zur Rechnungslegung (§ 302 SGB V) mit dem Verordnungsdatum der Verordnung übereinstimmt. Die AOK behält sich in diesen Fällen vor, die Rechnung abzuweisen.

Für Zubehör von Insulinpumpen gilt: Bei der Abrechnung von Erstversorgungen ist die Verordnung im Original vorzulegen. Nach Auslaufen des Verordnungszeitraumes (siehe § 6 Punkt 5) ist erneut eine ärztliche Verordnung im Original vorzulegen.

Für Insulinpumpen gilt: Bei der Abrechnung ist die Verordnung im Original vorzulegen.

Für sonstige Artikel im Rahmen der Insulintherapie gilt: Bei der Abrechnung ist die Verordnung im Original vorzulegen.

Die Leistungen nach diesem Vertrag sind mit dem Abrechnungscode/Tarifkennzeichen (AC/TK) anzuliefern. Die AC/TKs sind:

- XX 14 329 (Insulinpumpentherapie) oder
- XX 14 330 (Zubehör und Verbrauchsmaterialien zur Insulinpumpentherapie) oder
- XX 14 331 (Sonstige Artikel im Rahmen der Insulintherapie in Filialen) oder
- XX 14 332 (Sonstige Artikel im Rahmen der Insulintherapie im Postversand)

Bei der Abrechnung ist immer die 10-stellige Hilfsmittelpositionsnummer gemäß dem Vertrag anzugeben. Die Abrechnungsdaten haben folgende Angaben zu beinhalten:

- Leistungserbringerschlüssel (Abrechnungscode/Tarifkennzeichen)
- Name, Anschrift und IK des Vertragspartners
- Anspruchsberechtigendaten (Name, Geburtsdatum, KV-Nummer)
- Lebenslange Arztnummer und Betriebsstättennummer des Verordners
- Hilfsmittelpositionsnummer/Abrechnungspositionsnummer/ggf. Produktbesonderheit
- Versorgungszeitraum
- Anzahl/Menge
- Genehmigungskennzeichen, wenn erforderlich
- Bruttogesamtpreis
- gesetzliche Zuzahlung des Anspruchsberechtigten
- Hilfsmittelkennzeichen
- Mehrkosten je Anspruchsberechtigtem gem. HHVG
- Rechnungsdatum

Die Rechnungen inklusive der rechnungsbegründenden Unterlagen sind an folgende Anschrift zu übermitteln:

AOK Sachsen-Anhalt – Die Gesundheitskasse.  
Post- und Scanzentrum  
Halberstädter Str.17  
39112 Magdeburg

Die Datenträger sind an folgende Datenträgerannahmestelle zu übermitteln:

ARGE AOK Rechenzentrum  
Datenannahme und Verteilung  
Bürgermeister-Smidt-Straße 95  
28195 Bremen

**Anlage 9.2 Erklärung zur Abrechnung nach § 302 i. V. m. § 303 SGB V**

<b>1. Institutionskennzeichen des Vertragspartners</b>	<input type="text"/>
<b>2. Name und Anschrift des Vertragspartners</b>	
<b>3. Name des Inhabers</b>	
<b>4. Institutionskennzeichen des Abrechnungszentrums</b>  (dieses ist beim Abrechnungszentrum zu erfragen)	<input type="text"/>
<b>5. Name und Anschrift des Abrechnungszentrums</b>	
<b>6. Beginn der Abrechnung</b>  (Angabe des Datums aus dem Vertrag)	<input type="text"/> <input type="text"/> . <input type="text"/> <input type="text"/> . <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
<b>7. Ende der Abrechnung</b>  (Angabe nur bei Probeabrechnung bzw. befristetem Vertrag notwendig)	<input type="text"/> <input type="text"/> . <input type="text"/> <input type="text"/> . <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>

Diese Erklärung zur Abrechnung gilt auch für die Institutionskennzeichen folgender Betriebsstätten: (gegebenenfalls gesondertes Blatt beifügen)

<input type="text"/>
<input type="text"/>
<input type="text"/>
<input type="text"/>
<input type="text"/>

Sollte für die Betriebsstätten ein anderes Rechenzentrum als unter Punkt 5 genannt oder ein anderes IK des Abrechnungszentrums (Punkt 4) gelten, füllen Sie bitte eine gesonderte Erklärung zur Abrechnung aus.

Mit dem aufgeführten Abrechnungszentrum wurde Nachstehendes vereinbart:

### 1. Schuldbefreiungserklärung

Das benannte Abrechnungszentrum hat vom unterzeichnenden Vertragspartner den Auftrag erteilt bekommen, alle von der AOK zu zahlenden Beträge für Rechnungen die dem Abrechnungszentrum eingereicht wurden, für den unterzeichnenden Vertragspartner einzuziehen. Die Zahlung der AOK an das beauftragte Abrechnungszentrum hat schuldbefreiende Wirkung gegenüber dem Vertragspartner. Zahlungen erfolgen durch die AOK unter Vorbehalt einer sachlichen und rechnerischen Prüfung auf das in der Rechnung des Abrechnungszentrums angegebene Bankkonto.

### 2. Abrechnungserklärung

Die schuldbefreiende Wirkung an das Abrechnungszentrum beruht auf folgender Grundlage (Bitte jeweils das Zutreffende ankreuzen):

- Ich bin weiterhin Inhaber vorgenannter Forderungen, habe aber die vorbezeichnete Person/Firma mit der Forderungsabrechnung bzw. dem -einzug beauftragt. Die Beauftragung gilt bis zum schriftlichen Widerruf gegenüber der AOK als bestehend.

oder

- Ich habe vorgenannte Forderungen am ..... an vorbezeichnete Person/Firma abgetreten. Die Forderungsabtretung umfasst alle bestehenden und künftig o. g. Forderungen. Eine Rücknahme dieser Anzeige ist nur mit Zustimmung des neuen Forderungsinhabers wirksam.

### 3. Auskunftsermächtigung

Die AOK darf dem Abrechnungszentrum im Zusammenhang mit Abgabeberechtigung und Verordnungsabrechnung sowohl mündlich als auch schriftlich Auskunft erteilen. Korrekturen zur Verordnungsabrechnung werden dem Abrechnungszentrum mitgeteilt.

### 4. Datenschutz

Das Abrechnungszentrum verpflichtet sich, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten und personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der Weisung des Vertragspartners zu verarbeiten.

Dem Vertragspartner ist Nachfolgendes bekannt:

Überträgt der Vertragspartner die Abrechnung einem Abrechnungszentrum, so hat er die AOK, die die Abgabeberechtigung erteilt hat, unverzüglich schriftlich zu informieren. Beginn und Ende der Abrechnung und der Name des beauftragten Abrechnungszentrums sind mitzuteilen. Der Vertragspartner ist verpflichtet selbst dafür zu sorgen, dass mit dem der AOK mitgeteilten Ende der Abrechnung keine diesen Zeitpunkt überschreitende Inkassovollmacht oder Abtretungserklärung zugunsten des der AOK gemeldeten Abrechnungszentrums mehr besteht. Der Vertragspartner haftet für die von ihm beauftragte Abrechnungsstelle in entsprechender Weise wie für einen Erfüllungsgehilfen nach § 278 BGB.

---

Ort, Datum

---

Stempel und Unterschrift des Vertragspartners  
(Betriebsinhaber bzw. Geschäftsführer)